

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin

Jahrgang 17

Nr.

2009



Bekanntmachung der



Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates am Sonntag, dem 07. Februar 2010

Gemäß § 33 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung wird bekanntgegeben:

1. Am 07.02.2010 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Wahlberechtigt sind

- a) Ausländer und
- b) Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Nummer 2 b) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

3. Nicht wahlberechtigt sind

- a) Ausländer,
 - auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,

oder

- die Asylbewerber sind.

- b) Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit länger als fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben haben.

4. Das Wahlgebiet der Stadt Sankt Augustin ist in 2 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.01.2010 bis zum 17.01.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Wahlräume sind:

- für den Stimmbezirk 010
der Jugendtreff Menden „Café Léger“, Siegstraße 127,
- für den Stimmbezirk 020
die Stadtteilwohnung Niederpleis, Am Engelsgraben 2 -18.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses am 07.02.2010 um 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin,

Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Zimmer 2, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich, jedermann hat Zutritt, sofern das Wahlgeschäft nicht beeinträchtigt wird.

5. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die

- Wahlbenachrichtigung und ihren
- Personalausweis oder Reisepass

zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Bei der Integrationsratswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln (orange) gewählt. Jeder Wähler bekommt beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler erhält eine Stimme. Diese gibt er geheim ab.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) die Wahlvorschläge
 1. der Agenda-Liste
 2. der Internationalen Liste
- b) für die Wahl nach Listen in die Bezeichnung der Wählervereinigung und der entsprechenden Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der entsprechenden Wählervereinigung, ferner rechts der Wählervereinigungsbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung zur Stimmabgabe.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste seine Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich, jedermann hat Zutritt, sofern das Wahlgeschäft nicht beeinträchtigt wird.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (orange), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag um 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 12 Abs. 5 WahlO Sankt Augustin, § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 25 Abs. 1 und 4, § 31 KWahlG)
9. Auf § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches weise ich hin.

Sankt Augustin, den 18.01.2010 Klaus Schumacher, Bürgermeister